

Benutzungsordnung für das Erholungsgebiet „Schenkeich“ der Gemeinde Rietschen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), rechtsbereinigt mit Stand vom 09.05.2015 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner Sitzung am 13.07.2015 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Zutritt und Verhalten	2
§ 3 Aufsicht.....	3
§ 4 Haftung und gesetzliche Grundlagen	3
§ 5 Inkrafttreten	3
Lageplan zur Benutzungsordnung für das „Erholungsgebiet Schenkeich“	4

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im Erholungsgebiet „Schenkeich“. Sie ist für Jedermann verbindlich. Mit dem Betreten erkennt der Benutzer die Bestimmungen der Benutzungsordnung als verbindlich an.
- (2) Die Begrenzung des Erholungsgebietes ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan (M 1 : 1.900, stark umrandetes Gebiet) ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Zutritt und Verhalten

- (1) Die Benutzung des Erholungsgebietes und seiner Einrichtungen steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener oder einer von ihnen beauftragten Person über 12 Jahren zugelassen.
- (3) Der Zutritt und Aufenthalt ist nicht gestattet,
 - a) für Personen, die unter starker Alkoholeinwirkung oder Einfluss von berauschenden Mitteln stehen.
 - b) für Personen mit Krankheiten, die aus medizinisch hygienischen Gründen bedenklich sind.
- (4) Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Alle Abfälle, einschließlich Zigarettenreste sind in die bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Verursacher zu Schadenersatz.
- (5) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.
- (6) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Lärmen und lautes Betreiben von Tonwiedergabegeräte und anderen Musikinstrumenten.
 - b) das Grillen und das Anzünden von Feuer jeglicher Art.
 - c) das Übernachten und Zelten.

- d) das Abstellen von Fahrzeugen wie Fahrrädern u.ä. Gegenständen im Uferbereich. Dazu sind die ausgewiesenen Flächen zu nutzen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kinderwagen und Selbstfahrer für Behinderte bzw. Senioren.
- e) Rettungsmittel unbefugt zu benutzen.
- f) das Mitbringen von Tieren, insbesondere Hunden.
- g) der Aufenthalt bei Gewitter.
- h) das Angeln.
- i) das Befahren des Schenkteiches mit Ruderbooten und anderen Wasserfahrzeugen.

§ 3 Aufsicht

- (1) Der Aufenthalt im Erholungsgebiet erfolgt generell auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
- (2) Kosten, die der Gemeinde Rietschen bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung entstehen, sind vom Verursacher zu tragen.

§ 4 Haftung und gesetzliche Grundlagen

- (1) Eine eventuelle Haftung der Gemeinde Rietschen wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen.
- (3) Die als Erholungsgebiet „Schenkteich“ genutzten Flächen sind öffentliche Flächen und unterliegen der Polizeiverordnung der Gemeinde Rietschen. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rietschen, den 13.07.2015



Ralf Brehmer
Bürgermeister



Anlage
Lageplan zur Benutzungsordnung für das „Erholungsgebiet Schenkteich“



Kartenschnitt: Geopetz Daxlandensia unter Nutzung von Apache FOP